

► Strafprozess

RAK ist im Strafrecht nicht zu kostenlosem Gutachten verpflichtet

| Geht es bei einem RAK-Gutachten nicht um die richtige Bemessung der Rahmengebühr in einem Zivilverfahren, greift § 14 Abs. 3 RVG nicht (OLG Brandenburg 26.6.23, 1 Ws 12/23 [S], Abruf-Nr. 237308). Die RAK ist in diesem Fall nicht zu einem kostenlosen Gutachten verpflichtet. |

In einem Strafverfahren sollte die RAK gutachterlich Stellung zu verschiedenen Fragen nehmen, die nichts mit der Höhe von (Rahmen-)Gebühren zu tun hatten. Dies übernahm eine Anwältin als Vorstandsmitglied der RAK nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO. Sie wurde auch in der Hauptverhandlung als Sachverständige gehört und machte dafür gegenüber der Landeskasse ein Honorar geltend.

Das OLG bejahte die geltend gemachten Kosten. Denn es handelt sich bei der Heranziehung der Rechtsanwältin im Hauptverhandlungstermin nicht um eine gutachtliche Leistung der RAK i. S. v. § 14 Abs. 3 RVG. Nach dem Wortlaut des Gesetzes (§ 14 Abs. 3 S. 1 RVG) und dem Willen des Gesetzgebers (vgl. Begründung zum Regierungsentwurf zur Einführung des RVG, BT-Drucksache 15/1971, S. 234) beschränkt sich die Anwendbarkeit der Vorschrift auf Zivilrechtsstreitigkeiten über die Höhe der Rahmengebühr zwischen Rechtsanwalt und Mandant. Fälle der Heranziehung durch die Staatsanwaltschaft oder durch die Strafgerichte sind unabhängig von § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO nicht erfasst.

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)

► Auslagen

Soll ortsansässiger Anwalt keine Aktenversendungspauschale bekommen?

| Die Frage, ob die Aktenversendungspauschale nach Nr. 9003 KV GKG dem ortsansässigen Rechtsanwalt erstattet wird, scheint wieder streitig zu werden. Darauf deutet ein Beschluss des AG Tiergarten hin. Danach ist die im Zug der Akteneinsichtnahme entstandene Aktenversendungspauschale keine notwendige Auslage der Prozessführung und wird nicht erstattet (12.7.23, [327 Ds] 232 Js 312/19 29207 V [10/19], Abruf-Nr. 237307). |

Im Rahmen der notwendigen Kosten der Verteidigung seien die Kosten der Akteneinsicht nicht gesondert anzusetzen, sondern in der Grund- und Verfahrensgebühr des RVG enthalten. Insbesondere der ortsansässige Anwalt könne sich die Akte bei Gericht zur Einsicht abholen und zurückbringen, ohne dass er hierfür Zeit-, Fahrt- und Parkaufwand gesondert in Rechnung stellen kann. Oder er könne sich dies als persönlichen und bereits abgegoltenen Vorteil ersparen und das Gericht bitten, ihm die Akte ausnahmsweise entgegen der ansonsten üblichen Praxis und unter Zusage der Kostenübernahme zu senden.

Diese Auffassung ist falsch. Sie verkennt nicht nur den Unterschied zwischen anwaltlicher Vergütung und Auslagen (vgl. § 1 Abs. 1 RVG). Sie steht auch im Widerspruch zur h. M. in Rechtsprechung und Literatur zur Frage der Erstattungsfähigkeit der Aktenversendungspauschale, die keine „Serviceleistung“ des Gerichts ist (VerfGH Berlin StraFo 23, 27; vgl. u. a. auch BGH NJW 11, 3041; OLG Naumburg AGS 11, 598).

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)



IHR PLUS IM NETZ

Abruf-Nr.
237308
www.de/rvgprof



Hier wurde Stellung
nach § 73 Abs. 2 Nr. 8
BRAO genommen

§ 14 Abs. 3 RVG gilt
nur eingeschränkt



IHR PLUS IM NETZ

Abruf-Nr.
237307
www.de/rvgprof



Das ist die
Begründung des
AG Tiergarten

Dies steht jedoch
im Widerspruch
zur h. M.